

43. Was ist unter einem „öffentlichen Orte“ im Sinne der Tarif-Nr. 11a des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 in der Fassung vom 30. Juni 1909 zu verstehen?

VII. Zivilsenat. Urk. v. 31. Januar 1911 i. S. K.'s Kaffeegegeschäfts,  
Ges. m. b. H. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 210/10.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte ein Zweiggeschäft in E., in dem neben Kaffee auch Schokolade verkauft wurde. Sie hatte an der Außenseite der nach innen sich öffnenden, aus einem Eisengitter bestehenden Haustür einen Schokolade-Automaten angebracht. Die Haustür stand während des Tages offen; am Abend, bevor sie geschlossen wurde, hängte die Verkäuferin den Automaten ab. Bei geschlossener Tür reichte die Außenkante des Automaten nicht bis zur Straßenfluchtlinie, da die Tür nicht unmittelbar an der Straße, sondern etwas mehr nach dem Innern des Flurs zu angebracht war. Der Beklagte verlangte für diesen Automaten eine Stempelabgabe von 50  $\mathfrak{M}$ . Die Klägerin entrichtete den Betrag und forderte ihn mit der Klage zurück. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht dagegen wies die Klägerin mit der Klage ab.

Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

„Die der Novelle zum preuß. Stempelsteuergesetze vom 26./30. Juni 1909 erst auf Grund eines Beschlusses der XV. Kommission des Abgeordnetenhauses hinzugefügte Tarif-Stelle 11a (Automaten und Musikwerke) bestimmt, daß dem Stempel unterliegen: „Jahreskarten, auch nicht unterschriebene, für jeden auf Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten und Plätzen oder in Gast- und Schankwirtschaften zur Aufstellung gelangenden“ Automaten. Die Jahreskarte ist nach der Vorschrift unter Nr. 4 der Tariffstelle vom Eigentümer des Automaten oder von demjenigen, dem dessen Ausnützung überlassen worden ist, bei der zuständigen Behörde gegen Zahlung des Abgabebetrages zu lösen. Die Entscheidung des jetzigen Rechtsstreits hängt davon ab, ob hier nach dem unstreitigen Sachverhalt anzunehmen ist, daß der Automat an einem öffentlichen Orte aufgestellt ist. Diese Frage ist mit dem Berufungsrichter zu bejahen.“

Im Gesetze und Tarife selbst ist nicht bestimmt, was unter einem öffentlichen Orte verstanden werden soll. Doch ergibt die Gleichstellung der Bahnhöfe mit „anderen“ öffentlichen Orten in Verbindung mit dem Umstande, daß ein Unterschied zwischen den Bahnhöfen, die dem Staate oder einer ähnlichen öffentlichrechtlichen Körperschaft gehören, und Privatbahnhöfen, z. B. dem Bahnhofe einer Kleinbahn-Aktiengesellschaft, nicht gemacht ist, so viel, daß ein öffentlicher Ort nicht notwendig im gemeinen Eigentume einer öffentlichrechtlichen Körperschaft zu stehen braucht. Auch die Entstehungsgeschichte des Stempelsteuergesetzes und der Novelle bietet keine wesentlichen Anhaltspunkte für die Begriffsbestimmung des öffentlichen Ortes; sie läßt nur erkennen, daß der Grund und Anlaß für die Einführung der Steuer die Rentabilität der Automaten, die durch sie bewirkte Ersparung von menschlichen Arbeitskräften und der Umstand gewesen ist, daß sie oft dem Verkehre hinderlich sind, auch für Kinder schädlich und insbesondere auch unsittlich wirken können, wie z. B. Raschwerk- und Schau-Automaten. Der Zweck des Gesetzes ist hiernach auch der, den Betrieb von Automaten an solchen Orten, wo sie nachteilig wirken können, einzuschränken. Auf diesen Zweck und den allgemeinen Sprachgebrauch ist zurückzugehen.

Nach dem Sprachgebrauche ist ein Ort ein öffentlicher, wenn er dem öffentlichen Verkehre freigegeben, d. h. tatsächlich und bestimmungsgemäß oder doch nach dem Willen des Verfügungsberechtigten dem Publikum ohne Beschränkung auf bestimmte Personenkreise zugänglich ist. Die Öffentlichkeit ist auch für einen im Privateigentume stehenden Ort gegeben, wenn er dem Publikum als solchem ohne Einschränkung zum freien Zutritte und Gebrauche überlassen ist. Ist diese Überlassung nur eine vorübergehende, so ist in denselben Grenzen auch die Öffentlichkeit nur eine vorübergehende. Dieser Begriff der Öffentlichkeit eines Ortes ist als maßgebend auch für die Anwendung des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Frage, was unter öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen zu verstehen ist, durch die Rechtsprechung anerkannt,

vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 21 S. 13 und S. 370, Bd. 33 S. 371, Rechtsprech. des RG.'s in Straff. Bd. 6 S. 149; Dischhausen, Strafgesetzbuch (8. Aufl.) Bd. 1 S. 116 Anm. 2a S. 472,

und ebenso für das Gesetz vom 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 40 S. 123.

Derselbe Begriff ist maßgebend auch für die Anwendung der §§ 42 a, 42 b, 43, 60 a und 139 s GewD., worin Vorschriften über den Gewerbebetrieb „auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und anderen öffentlichen Orten“ enthalten sind.

Vgl. Landmann, GewD. (5. Aufl.) Bd. 1 § 42 a Bem. 4; Entsch. des preuß. OberverwaltungsGer. vom 9. März 1892, bei Reger, Bd. 12 S. 349.

Auf den letzteren Umstand ist um so mehr Gewicht zu legen, als die aus der Tarif-Stelle 11 a zu entrichtende Abgabe ihrem Wesen nach weniger die Natur einer Urkunden-Stempelsteuer, als vielmehr die Natur einer in das Gewand einer solchen eingekleideten Gewerbesteuer hat, die den Automatenbetrieb auch offenbar deshalb treffen soll, weil er mit dem gewöhnlichen, durch die Gewerbesteuer belasteten Geschäftsbetriebe in Läden in Wettbewerb tritt. Diese innere Natur der Abgabe zeigt sich schon darin, daß der eigentliche Gegenstand der Abgabe, die Jahreskarte, nicht auf Grund freier Willensbestimmung des Steuerpflichtigen in dessen Interesse zur Entstehung gebracht wird, sondern erst auf Grund der Verpflichtung zur Lösung der Jahreskarte, die lediglich durch die Nr. 4 derselben Tarif-Stelle demjenigen auferlegt ist, der sich durch die Aufstellung von Automaten eine dauernde Einnahmequelle verschafft. Wenn unter Nr. 1 der Tarif-Stelle den „anderen öffentlichen Orten“ die „Gast- und Schankwirtschaften“ durch das Bindewort „oder“ angeschlossen sind, so läßt sich freilich hieraus folgern, daß diese Wirtschaften im Sinne des Gesetzes nicht als öffentliche Orte anzusehen sind. Das erklärt sich wohl daraus, daß tatsächlich die Öffentlichkeit bei einem Teile dieser Wirtschaften als eine beschränkte angesehen werden muß. Denn viele der besser ausgestatteten Wirtschaften (Hotels, Restaurants u. dgl.) sollen nach dem auch von der Allgemeinheit als maßgebend anerkannten Willen des Eigentümers nicht dem Publikum als solchem allgemein zugänglich sein, sondern nur bestimmten Bevölkerungsklassen. Der von der Revision angeregte Zweifel, ob auch Läden zu den „anderen öffentlichen Orten“ der Nr. 1 der Tarif-Stelle gehören, braucht hier nicht gelöst zu werden. Doch sei bemerkt, daß

für den vorliegenden Streitfall diese Lösung, mag sie für jene Frage bejahend oder verneinend lauten, ohne Einfluß bleiben müßte.

Wendet man die bezeichnete Begriffsbestimmung auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich, daß der Ort, wo der Automat aufgestellt war, als ein öffentlicher anzusehen ist. Der Automat war während des Tages an der nach innen aufgehenden und den Tag über offen stehenden Haustür aufgehängt und wurde nachts entfernt. Am Tage befand er sich also im Raume des Hausflurs. Dieser ist zwar ein im Privateigentum stehender Ort; er ist aber dem Publikum tatsächlich frei zugänglich, solange die Haustür offen steht, und auch dazu bestimmt, dem Verkehre nicht nur der Hausbewohner, sondern auch aller andern Personen ohne Unterschied zu dienen, die im Hause etwas zu tun haben, was nur in den Räumen dieses Hauses erledigt werden kann und nicht gegen Ordnung und Sitte verstößt. Zu diesen Personen gehören auch diejenigen, die den Automaten benutzen wollen. Denn in der mit dem Willen des Hauseigentümers erfolgten Aufhängung des allen Passanten von der Straße aus sichtbaren und mit einem Schritte zugänglichen Automaten ist die stillschweigende Erklärung enthalten, nicht bloß daß die Benutzung des Automaten durch jedermann gestattet sei, sondern sogar daß zur Benutzung aufgefordert werde.

Hiernach und da auch im übrigen eine Rechtsverletzung in den Ausführungen des Berufungsrichters nicht zu erkennen ist, mußte das Berufungsurteil aufrecht erhalten werden.“